

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1957

Nr. 13

ausgegeben am 25. Juli 1957

Gesetz

vom 4. Juni 1957

betreffend Wappen und Flaggen des Fürstentums Liechtenstein

Dem vom Landtage aufgrund von Art. 5 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 gefassten Beschlüsse, erteile Ich Meine Zustimmung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grosses Staatswappen

1) Das in der Verfassung vom 5. Oktober 1921 zum Staatswappen erklärte Wappen des Fürstenhauses von Liechtenstein erhält folgende heraldische Umschreibung:

2) Das Wappen ist geviert mit unten eingepropfter Spitze und belegt mit von Gold und Rot geteiltem Herzschild (Stammwappen):

1. in Gold ein mit kreuzbesetztem silbernen Kleeblattmond belegter gekrönter schwarzer Adler;
2. von Gold und Schwarz achtmal gestreift, mit grünem Rautenkranz belegt;
3. von Gold und Silber gespalten;
4. in Gold ein gekrönter, gold-bewehrter schwarzer Jungfernadler mit silbernem Kopf;

3) in der blauen Spitze ein goldenes Jagdhorn an gleichfarbiger Schnur.

4) Den Schild umgibt ein mit dem Fürstenhute gekrönter Fürstenmantel (sogenannter Wappenmantel, von Purpur und innen mit Hermelin gefüttert).

Art. 2

Kleines Staatswappen

1) Neben dem unter Art. 1 bezeichneten grossen Staatswappen kann das kleine Staatswappen Verwendung finden.

2) Das kleine Staatswappen ist das von gold-rot geteilte Herzschild des grossen Staatswappens unter dem Fürstenhut.

Art. 3

Verwahrung der Urschilder des Staatswappens

Die bei der Fürstlichen Kabinettskanzlei und bei der Regierungskanzlei verwahrten Urschilder der Wappen sind für die heraldische Gestaltung des Staatswappens massgebend.

Art. 4

Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Art. 5

1) Für die farbige Darstellung des Staatswappens ist das beigeheftete Muster massgebend.

2) Die Wiedergabe kann einfarbig erfolgen.

Art. 6

Landesflagge

Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben blau, unten rot. Im blauen Streifen ist gegen die Stange hin die Fürstenkrone in gold angebracht.

Art. 7

Landesfahne

Für die Landesfahne gelten die gleichen Bestimmungen wie in Art. 6, wobei der blaue Streifen links und der rote Streifen rechts ist. Im blauen Streifen ist gegen die Stange hin die Fürstenkrone aufrecht angebracht.

Art. 8

Banner

Für Banner gelten die Bestimmungen des Art. 6, wobei das Verhältnis der Höhe zur Länge quadratisch ist.

Art. 9

Verwendung der Insignien

Zum Führen des Wappens sind sämtliche Mitglieder des Hauses Liechtenstein berechtigt. Weiters führen sämtliche staatliche Behörden und Ämter sowie die Landesinstitute in ihrem Amtssiegel und Amtsstempel das grosse Staatswappen.

Art. 10

Die Mitglieder des Hauses Liechtenstein, alle Landes- und Gemeindebehörden sowie alle Privaten im Fürstentum Liechtenstein sowie die liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen sind berechtigt, die Landesflagge oder Landesfahne zu führen. Die Gemeindebehörden können zusätzlich die gemeindeeigene Fahne oder Flagge führen.

B. Schlussbestimmungen

Art. 11

Die Verwendung des Staatswappens und der Landesflagge und -fahne sowie der Farben blaurot als Wappen, Flagge oder dergl. zu geschäftlichen Zwecken ist an eine besondere Bewilligung der Regierung gebunden. Diese Bewilligung kann erteilt werden, wenn diese Insignien nicht zu Zwecken, die gegen die gute Sitte verstossen oder das Ansehen dersel-

ben herabmindern, verwendet werden. Das gleiche gilt für die Verwendung von Bestandteilen des Wappens oder irreführende ähnliche Zeichen.

Art. 12

1) Unter die in Art. 11 angeführten Schutzbestimmungen fallen auch die Wappen, Flaggen und Fahnen der Gemeinden.

2) Die Verwendung von Wappen und anderer Hoheitszeichen des Auslandes und internationaler Organisationen zu geschäftlichen Zwecken ist, soweit Gegenrecht gehalten wird, an eine Bewilligung der Regierung gebunden. Von diesen Bestimmungen werden Personen nicht betroffen, die zur Benützung ausländischer Zeichen ermächtigt sind.

3) Soweit nicht staatsvertragliche Bestimmungen Anwendung finden, stellt die Regierung auf dem Verwaltungswege fest, ob und inwieweit ein anderer Staat Liechtenstein gegenüber Gegenrecht hält. Ihre Feststellung ist für die Gerichte verbindlich.

C. Strafbestimmungen

Art. 13

Wer vorsätzlich gegen diese Bestimmungen verstösst, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Franken oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft, soweit die Bestimmungen des Strafgesetzes nichts anderes vorschreiben. Bei besonders schweren Fällen können beide Strafen miteinander verbunden werden. Strafbehörde ist das Landgericht.

D. Schlussbestimmungen

Art. 14

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Regierung beauftragt. Sie kann im Verordnungswege hiezu ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über die Ausdehnung des Schutzes dieses Gesetzes auf andere Wappen, Flaggen, Fahnen und dergl. sowie auf andere aus öffentlichem Interesse schutzwürdige Gegenstände und Zeichen.

Art. 15

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, den 4. Juni 1957

gez. Franz Josef

gez. Alexander Frick
Fürstlicher Regierungschef